

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>4514/2016</b>	<b>Fachbereich 1</b> Herr Schumacher
<b>Personalangelegenheit; Besoldung des Oberbürgermeisters</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt Herr Oberbürgermeister Wolfgang Treis ab dem 01.11.2016 in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 einzuweisen und entsprechend zu besolden.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 06.06.2012 beschlossen, die Stelle des Oberbürgermeisters unter Beachtung der Vorschriften der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -) nach der Besoldungsgruppe B 2 / B 3 auszuschreiben.

Herr Oberbürgermeister Wolfgang Treis hat sein Amt am 05.11.2012 angetreten. Nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 LKomBesVO ist eine Höherstufung frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig (=05.11.2014).

Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Treis ab dem 01.11.2016 in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 einzuweisen und dementsprechend zu besolden.

Dies ist insbesondere auch durch die bisherige Praxis gerechtfertigt. So wurde seinerzeit Herr Oberbürgermeister Laux mit der Wahl durch den Stadtrat am 08.11.1990 **sofort** in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 eingewiesen.

Frau Oberbürgermeisterin Fischer ist am 27.11.2008 ernannt und zunächst in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 2 und sodann durch Beschluss des Stadtrates vom 06.10.2010 zum 01.12.2010 –nach fast genau zwei Jahren- in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 eingewiesen worden.

Herr Oberbürgermeister Treis hat nach der Ernennung und der Einführung in das Amt zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Zeitraum von 2 Jahren bereits bei weitem überschritten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Gemäß Anlage 6 Ziffer 2. Landesbesoldungsordnung B des Landesbesoldungsgesetzes beläuft sich die Differenz zwischen der Besoldung nach der Stufe B 2 (6.893,97 €/monatl.) und der Stufe B 3 (7.301,00 €/monatl.) auf 407,03 € im Monat. Entsprechendes ist im Rahmen der Personalaufwendungen kalkuliert.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Stellenausschreibung

Anlage 2 – Auszug aus der LKomBesVO